

Hinweisblatt Gewaltschutz

Wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, bedroht werden oder Ihnen jemand nachstellt (Stalking), können Sie einen Antrag zur Anordnung von Schutzmaßnahmen bei Gericht stellen.

Das Gericht kann dann auf Ihren Antrag eine Schutzanordnung erlassen. Diese kann beispielsweise beinhalten, dass die Täterin oder der Täter sich in einem gewissen Umkreis um die verletzte Person oder deren Wohnung nicht aufhalten darf oder keinen Kontakt per Fernkommunikation aufnehmen darf. Ebenfalls kann die Täterin oder der Täter gegebenenfalls der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass stets erst nach richterlicher Überprüfung des Einzelfalls entschieden wird, ob und welche Maßnahmen anzuordnen sind.

1. Voraussetzungen

Einen Antrag können Sie stellen, wenn Ihre Gesundheit (seelisch sowie körperlich) oder Freiheit vorsätzlich widerrechtlich verletzt wurde oder Sie ernstlich bedroht wurden. Bedrohung in diesem Sinne bedeutet Drohung mit einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Auch wenn Sie durch wiederholtes Nachstellen unzumutbar belästigt werden, können Sie einen solchen Antrag stellen.

Ob es sich bei dem Täter um eine Ehe- oder Lebenspartnerin oder einen Ehe- oder Lebenspartner, eine bekannte oder eine fremde Person handelt, ist nicht relevant. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tat **erst vor kurzem begangen** wurde. Liegt sie schon länger zurück, kann eine einstweilige Anordnung nicht mehr erlassen werden. In diesem Fall kann jedoch ein Hauptsacheverfahren eröffnet werden.

Für die strafrechtliche Verfolgung können Sie Hilfe bei der Polizei suchen.

2. Antragstellung

Ihren Antrag können Sie auf der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts stellen. Sollten Sie die deutsche Sprache nicht oder nicht gut sprechen, lassen Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten, welche für Sie übersetzen kann. Es ist in jedem Fall ein gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiges Ausweisdokument vorzulegen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, die bisher gemeinsame Wohnung der Beteiligten liegt oder die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt. Wenn Sie eine Zuweisung Ihrer gemeinsamen Wohnung begehren, teilen Sie dies bitte mit und beschreiben Sie die genaue Lage der Wohnung in Ihrem Wohnhaus. Die Zuweisung des Wohnraumes kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und befristet erfolgen (§ 2 Gewaltschutzgesetz).

Die Antragsaufnahme kann durchaus eine Stunde oder mehr in Anspruch nehmen, bitte planen Sie genug Zeit dafür ein.

Bei der Aufnahme Ihres Antrags durch die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht ist es wichtig, dass Sie den Sachverhalt genau und ausführlich schildern. Vor allem geben Sie bitte an, wann die Tat (zuletzt) geschehen ist. Wenn es Zeuginnen oder Zeugen gibt oder Kinder beteiligt

waren, benennen Sie bitte auch diese. Gegebenenfalls machen Sie sich bereits im Vorfeld der Antragstellung Notizen über den Vorfall, damit in der Aufregung nichts vergessen wird.

Bitte bringen Sie, sofern vorhanden, Folgendes mit:

- sämtliche Unterlagen, die Ihnen von der Polizei ausgehändigt wurden (vollständige Abschrift der polizeilichen Strafanzeige oder von Polizeieinsatzprotokollen, Tagebuchnummer)
- polizeiliche Bestätigung über einen Wohnungsverweis
- Mietvertrag (bei Wohnungszuweisung)
- Ausdrücke oder Ablichtungen von Nachrichten der Täterin oder des Täters, z. B. Briefe, E-Mail, SMS, WhatsApp-Nachrichten
- Fotos der zugefügten Verletzungen (ausgedruckt, nicht in digitaler Form)
- ärztliche Atteste oder Arztberichte aufgrund von Untersuchungen nach gewalttätigen Übergriffen
- kurze schriftliche und unterschriebene Aussage eventueller Zeuginnen und Zeugen
- chronologische Aufstellung der Geschehnisse der letzten Tage/Wochen/Monate

Unabhängig davon, ob Sie Ihre Angaben (vollständig) mit Dokumenten belegen können, müssen Sie Ihre Darstellung glaubhaft machen, etwa durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Nach der Aufnahme Ihres Antrags wird dieser der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter zur Prüfung vorgelegt. Es wird dann geprüft, ob ein Erörterungstermin anberaumt, die Gegenseite um schriftliche Stellungnahme gebeten oder über den Antrag sofort entschieden wird.

Damit die Schutzanordnung der Täterin oder dem Täter übergeben werden kann, müssen Sie deren oder dessen Namen, Anschrift, Arbeitsplatz oder einen anderen Ort, an dem sie oder er sich aufhält, benennen.

3. Übernahme der Verfahrenskosten

Sie können zusätzlich einen Antrag auf Übernahme der Verfahrenskosten stellen. Dazu erhalten Sie bei der Rechtsantragsstelle ein Formular.

Zur Prüfung, ob die Verfahrenskosten übernommen werden können, werden aktuelle Einkommensbelege (z. B. Lohnabrechnung, Bescheide der Sozialbehörden) und Belege zu Ihren Ausgaben (z. B. Miete, Versicherungen, Unterhaltszahlungen, Schulden, Ratenzahlungen etc.) benötigt. Diese können gegebenenfalls durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen werden.

Sämtliche Unterlagen können Sie zur Antragstellung mitbringen, aber auch später noch nachreichen.